

300

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 9. April 1956	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 56	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren in den Gemeinden	309
27. 3. 56	Anordnung Nr. 1 über die Körung und Verwendung von Vatertieren	309
1. 3. 56	Preisverordnung Nr. 543/1. — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Geflügelpreise) —	315
27. 3. 56	Preisverordnung Nr. 572. — Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 320 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Erze —	315
5. 3. 56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	315
29. 3. 56	Anordnung über eine erweiterte Krankenversorgung der Schriftsteller, Komponisten und Musikwissenschaftler sowie der Bildenden Künstler	316

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren in den Gemeinden.

Vom 23. Februar 1956

§ 1
Die Verordnung vom 18. September 1952 über die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren in den Gemeinden (GBl. S. 886) wird aufgehoben.

§ 2
Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die für die Körung und Verwendung von Vatertieren in der Tierzucht erforderlichen Maßnahmen durch Anordnung neu zu regeln.

§ 3
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Reichelt
Minister

Anordnung Nr. 1 über die Körung und Verwendung von Vatertieren.

Vom 27. März 1956

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Qualität der Tierbestände sowie zur Steigerung der tierischen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik ist die ausreichende Bereitstellung von gekörnten Vatertieren zur Bedeckung aller zur Zucht be-

stimmten Muttertiere notwendig. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) wird daher folgendes angeordnet:

I. Die Körung von Vatertieren

§ 1
(1) Die Körung entscheidet über die Zuchtauglichkeit von Vatertieren und wird als

Hauptkörung,
Einzelkörung,
Nachkörung

durchgeführt.

(2) Der Körung unterliegen folgende Vatiere:

- a) Bullen, Eber, Hengste, Schaf- und Ziegenböcke,
- b) Hähne, Erpel, Ganter, soweit sie in eingetragenen Herdbuchbeständen, Vermehrungszuditen und Bruteierlieferbetrieben Verwendung finden.

(3) Die Körung von

- a) Vollblut- und Traberhengsten,
- b) Karakulböcken,
- c) Rassegeflügel

wird besonders geregelt.

§ 2
(1) Zur Durchführung der Körungen sind folgende Körkommissionen für jede Tierart zu bilden:

als zentrale Körkommissionen:

die Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht;

als örtliche Körkommissionen:

- a) die Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen,
- b) die Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen.